

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 5. September 1947

40. Stück

191. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1947.
 192. Bundesgesetz: Strafprozeßnovelle 1947.
 193. Bundesgesetz: Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.
 194. Bundesgesetz: Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.
 195. Bundesgesetz: Anhaltelagergesetz.
 196. Verordnung: Erweiterter Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.
 197. Verordnung: Abänderung der Delegierungsverordnung.
 198. Verordnung: Wiederverlautbarung des Kriegsverbrechergesetzes.
 199. Verordnung: Neufestsetzung des Pauschsatzes der Beförderungssteuer für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr und im grenzüberschreitenden Linienverkehr.
 200. Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Landeck, Imst und Reutte.
 201. Kundmachung: Erteilung der Betriebsgenehmigung an die „Literarische Verwertungsgesellschaft“ (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H. in Wien.
 202. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

191. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, womit das Strafgesetz abgeändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Überschrift des Sechsten Hauptstückes des Zweiten Teiles hat zu lauten:

„Von Vergehen und Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.“

2. Nach dem § 320b werden als § 321 folgende Bestimmungen eingefügt:

„Falsche Verdächtigung.

§ 321. Wer vorsätzlich einen anderen wider besseres Wissen eines von Amts wegen zu verfolgenden Vergehens, einer solchen Übertretung oder sonst eines Verhaltens fälschlich beschuldigt, das eine sichernde Maßnahme, dienst- oder standesrechtliche Nachteile oder eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte des fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen kann, macht sich eines Vergehens schuldig.

Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft; hat aber der Täter aus einem niedrigen Beweggrund oder mit besonderer Arglist gehandelt oder die Tat als Beamter in seinem Amte begangen oder war die Tat mit der Gefahr eines schweren Nachteiles für den fälschlich Beschuldigten verbunden, so kann auf strengen Arrest bis zu einem Jahr erkannt werden.“

3. Der § 487 hat zu lauten:

„§ 487. Einer Ehrenbeleidigung macht sich, wenn die Tat sich nicht als das Verbrechen der Verleumdung oder als das Vergehen der falschen Verdächtigung (§§ 209, 321) darstellt, schuldig:

a) wer einen anderen fälschlich eines Vergehens, eines Vergehens oder einer Übertretung beschuldigt.“

4. Im § 495 treten an die Stelle der Worte „gegen den politischen Kabinettsrat, die Provisorische Staatsregierung, einen provisorischen Landesausschuß (Stadtsenat von Wien)“ die Worte „gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner

Figl

Gerö

192. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung und einiger anderer Gesetze abgeändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderungen der Strafprozeßordnung.

§ 1. Die österreichische Strafprozeßordnung 1945, A. Slg. Nr. 1, wird abgeändert, ergänzt und berichtigt wie folgt:

1. Im § 34 hat der zweite Absatz zu lauten:

„(2) Sie können jedoch, falls dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, von der Verfolgung einzelner absehen oder unter

Vorbehalt späterer Verfolgung zurücktreten (§ 363, Z. 3):

1. Wenn das voraussichtlich weder auf die Strafen oder sichernden Maßnahmen noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluß hat;

2. wenn der Beschuldigte wegen der übrigen strafbaren Handlungen an eine ausländische Behörde ausgeliefert wird und die im Inland zu erwartenden Strafen oder sichernden Maßnahmen gegenüber denen, auf die voraussichtlich im Ausland erkannt werden wird, nicht ins Gewicht fallen.

Nimmt der Staatsanwalt später die vorbehaltenen Verfolgung wieder auf, so ist ein abermaliger Vorbehalt in Ansehung einzelner strafbarer Handlungen unzulässig. Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung eines im Ausland begangenen Verbrechens absehen oder zurücktreten, wenn der Täter schon im Ausland dafür gestraft worden und nicht anzunehmen ist, daß das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde. Die dem Privatbeteiligten nach den §§ 48, 49 und 449 zustehenden Rechte werden durch diese Bestimmungen nicht berührt."

2. Dem § 194 werden als zweiter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Anträge, die auf einen solchen Beschluß des Gerichtshofes zweiter Instanz abzielen, sind vom Untersuchungsrichter als offenbar unbegründet zu verwerfen, wenn der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Überzeugung sind, daß die Untersuchungshaft aus einem der im § 175, Z. 2, 3 und 4, angeführten Gründe geboten ist und, falls nur der Haftgrund nach § 175, Z. 2, vorliegt, dieser durch Sicherheitsleistung nicht beseitigt werden kann. Gegen eine solche Entscheidung des Untersuchungsrichters ist kein Rechtsmittel zulässig."

Die bisherige Bestimmung des § 194 erhält die Absatzbezeichnung „(1)".

3. Im § 363, Abs. (1), hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. wenn sich der Staatsanwalt bei dem Rücktritt von der Verfolgung nach § 34, Abs. (2), oder bei der Erklärung nach § 57, Abs. (3), die spätere Verfolgung vorbehalten hat und seit der rechtskräftigen Beendigung des inländischen Strafverfahrens noch nicht mehr als drei Monate oder seit der rechtskräftigen Beendigung des ausländischen Strafverfahrens noch nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist; wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten worden ist oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe für eine andere früher begangene strafbare Handlung ergeben haben;"

4. Dem § 397 werden als zweiter Absatz folgende Bestimmungen angefügt:

„(2) Wird der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so kann von der Vollstreckung oder der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen werden. Wenn der Verurteilte in das Bundesgebiet zurückkehrt oder zurückgebracht wird, kann die Strafe nachträglich vollzogen werden. Hat der Vorsteher des Gerichtes Bedenken gegen den Antrag des Staatsanwaltes, von der Vollstreckung oder weiteren Vollstreckung der Strafe abzusehen oder sie nachträglich zu vollziehen, so holt er die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz ein."

Die bisherige Bestimmung des § 397 erhält die Absatzbezeichnung „(1)".

5. Die §§ 401 und 401 a haben zu lauten:

„§ 401. (1) Auf Antrag des Verurteilten kann der Gerichtshof erster Instanz die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, die ein Jahr nicht übersteigt, aufschieben, wenn durch die unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurteilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist.

(2) Das gleiche kann auf Antrag einer Behörde geschehen, wenn die Arbeitskraft des Verurteilten für die Volkswirtschaft zwingend nötig ist.

(3) Der Aufschub darf nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrund seiner strafbaren Handlung oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist.

(4) Der Aufschub darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Er soll in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen.

(5) Die Bewilligung kann an die Leistung einer Sicherheit (§ 193, Abs. (1)) geknüpft werden.

(6) Sind der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß der Aufschub zu bewilligen sei, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.

(7) Ein Strafaufschub, durch den die Vollstreckung der Strafe um mehr als sechs Monate, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, hinausgeschoben würde, kann nur mit Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz gewährt werden.

(8) Gegen die Entscheidungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(9) Mißbraucht der Verurteilte die Freiheit, so ist der Aufschub zu widerrufen. In diesem Falle oder wenn der Verurteilte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig antritt, ist die bestellte Sicherheit vom Gerichte für verfallen zu erklären (§ 193, Abs. (3)).

§ 401 a. (1) Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf in der Regel nicht unterbrochen werden.

(2) Wenn ein Todesfall oder eine dringende und wichtige Familienangelegenheit die Anwesenheit eines Strafgefangenen, der eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, bei seiner Familie notwendig macht, kann der Gerichtshof erster Instanz die Unterbrechung des Vollzuges für die Dauer von höchstens acht Tagen bewilligen.

(3) Ebenso kann die Unterbrechung des Vollzuges einer solchen Freiheitsstrafe auf Antrag einer Behörde für die Dauer von höchstens drei Monaten ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Arbeitskraft des Strafgefangenen für die Volkswirtschaft zwingend nötig ist.

(4) Die Unterbrechung der Strafvollstreckung darf nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrund seiner strafbaren Handlung oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist.

(5) Das Gericht kann eine Sicherheitsleistung fordern oder andere Vorkehrungen zur Sicherung des weiteren Vollzuges der Strafe treffen.

(6) Stimmen der Vorsitzende und der Staatsanwalt überein, die Unterbrechung zu bewilligen, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.

(7) Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(8) Mißbraucht der Verurteilte die Freiheit, so ist die Unterbrechung des Strafvollzuges zu widerrufen. In diesem Fall oder wenn der Verurteilte die Strafe aus seinem Verschulden nicht rechtzeitig wieder antritt, ist die bestellte Sicherheit vom Gerichte für verfallen zu erklären [§ 193, Abs. (3)].“

6. Im zweiten Absatz des § 466 treten an die Stelle der Worte „binnen einer Woche“ die Worte „binnen drei Tagen“.

Änderungen des Bundesgesetzes über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

§ 2. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, wird ergänzt wie folgt:

1. Dem § 5 werden als Absatz (3) folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so kann die Unterbringung oder die weitere Vollziehung unterbleiben. Die Unterbringung kann nachträglich vollzogen werden, wenn der Verurteilte in das Bundesgebiet zurückkehrt oder zurückgebracht wird.“

2. Im § 7, Abs. (1), im § 9, Abs. (2), und im § 10, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte: „§ 5, Abs. (2)“, jedesmal die Worte: „§ 5, Abs. (2) und (3)“.

Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Tilgung von Verurteilungen.

§ 3. Das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im ersten Absatz des § 2 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. 10 Jahre, wenn er wegen eines der im zweiten Absätze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen zu einer strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Arreststrafe oder wegen einer anderen strafbaren Handlung zu einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe verurteilt worden ist;“

2. Dem § 5 wird als Absatz (4) folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Sind der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Tilgung zu gewähren sei, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.“

Änderungen der Befreiungsmnestie.

§ 4. Das Bundesgesetz vom 6. März 1946, B. G. Bl. Nr. 79, über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsmnestie) wird abgeändert, wie folgt:

1. Dem § 8 wird als Abs. (2) folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Sind der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Verurteilung als nicht erfolgt zu gelten habe, so bedarf es keiner Beschlußfassung im Senate.“

Die bisherige Bestimmung des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Im § 12, Abs. (1), hat die lit. b) zu lauten: „b) alle Verurteilungen wegen der im § 1 angeführten strafbaren Handlungen oder wegen der im § 2, Abs. (1), bezeichneten Verbrechen.“

Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§ 5. (1) Der Artikel I und die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Artikels III des Bundesgesetzes vom 17. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 214, über die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, sowie das dieses Bundesgesetz abändernde Bundesgesetz, B. G. Bl. Nr. 509/1935, werden aufgehoben.

(2) Hat vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes der Beleidigte auf Grund der durch Abs. (1) aufgehobenen Bestimmungen den Antrag auf Verfolgung beim öffentlichen Ankläger rechtzeitig eingebracht und nicht bereits zurückgenommen und hat der öffentliche An-

kläger den Antrag nicht schon gemäß § 90 der Strafprozeßordnung oder durch Erhebung der Anklage erledigt oder die Verfolgung dem Beleidigten als Privatankläger überlassen, so hat der Staatsanwalt (das zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht berufene Organ) den Antrag dem Gericht zu übermitteln und den Beleidigten davon zu benachrichtigen. Die Einbringung des Antrages beim öffentlichen Ankläger gilt in diesem Fall als Einbringung der Privatanklage bei Gericht.

(3) Hat vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes der Staatsanwalt (das zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht berufene Organ) wegen einer der in den §§ 487 bis 491 des Strafgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen, die sonst nur auf Verlangen des Beleidigten verfolgt werden können, auf Grund der durch Abs. (1) aufgehobenen Bestimmungen schon die Anklage erhoben, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem bisherigen Recht; doch ist der Beleidigte berechtigt, sich der vom öffentlichen Ankläger erhobenen Anklage jederzeit anzuschließen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer

193. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947 über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ein Recht kann trotz Ablaufes der Verjährungsfrist oder der sonstigen für die Beschreibung des Rechtsweges oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Frist noch bis 30. Juni 1948 gerichtlich geltend gemacht werden, wenn diese Frist erst nach dem 31. Dezember 1945 abgelaufen ist.

§ 2. (1) Ein Recht, an dessen gerichtlicher Geltendmachung der Berechtigte in der Zeit seit dem 12. Februar 1934 aus politischen Gründen verhindert war, kann nach den in Betracht kommenden Vorschriften noch bis 30. Juni 1948 geltend gemacht werden, wenn eine der im § 1 bezeichneten Fristen nach dem 12. Februar 1934 abgelaufen ist.

(2) Im Falle der Geltendmachung gilt das gleiche für damit im Zusammenhang stehende Rechte des Gegners.

§ 3. Ist dem Verpflichteten die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht mehr möglich, so hat er dem Berechtigten auf Verlangen eine solche Entschädigung zu leisten, daß er aus dessen Schaden keinen Gewinn zieht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nur insoweit, als die Rückstellungsgesetze keine anderweitige Regelung enthalten.

§ 5. Der Geltendmachung eines Rechtes auf Grund der §§ 1 oder 2 steht ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenes Urteil, soweit es das Klagebegehren wegen Ablaufes einer der im § 1 bezeichneten Fristen abgewiesen hat, nicht entgegen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö

194. Bundesgesetz vom 3. Juli 1947 über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Wirkungskreis der Arbeitsinspektion.

§ 1. (1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) berufene Behörde.

(2) Von der Wirksamkeit der Arbeitsinspektion sind, soweit im Abs. (3) nichts anderes bestimmt wird, ausgenommen:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Produktion;
- b) die Hauswirtschaft;
- c) der Bergbau auf vorbehaltene Mineralien und die auf Grund der Bergwerksverleihung (§ 131 des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146) errichteten Anlagen sowie die Betriebe des Bergbaues auf nicht vorbehaltene Mineralien und deren Anlagen, soweit sie der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen;
- d) die Eisenbahnen (Straßenbahnen) einschließlich ihrer Regiebauten und Hilfsanstalten;
- e) das Post- und Telegraphenwesen einschließlich seiner Regiebauten und Hilfsanstalten;
- f) der Luftverkehr;
- g) die Wohlfahrtsanstalten, Kranken-, Heil- und sonstigen Pflegeanstalten, die medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Anstalten, soweit sie vom Bund, einem Bundesland (Stadt Wien), einem Bezirk oder einer Gemeinde betrieben werden;
- h) die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten;
- i) die Kultusanstalten;
- j) die Strafanstalten, gerichtlichen Gefängnisse, Arbeitshäuser und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

(3) Die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion erstreckt sich jedoch auf die Regiebauten, Werkstätten und Hilfsanlagen (Hilfsanstalten) der in Abs. (2), lit. f bis j, aufgezählten Betriebe.

(4) Sofern für die gemäß Abs. (2), lit. c bis f, und Abs. (3) vom Wirkungskreis der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betriebe und Verwaltungsstellen Einrichtungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer nicht bestehen, sind solche bei den sachlich zuständigen Ministerien zu errichten. Die Vorschriften über die Errichtung sowie über die Aufgaben und Befugnisse dieser Einrichtungen sind von den sachlich zuständigen Ministerien im Verordnungswege zu erlassen.

§ 2. (1) Auf die Dienststellen der Hoheitsverwaltung und auf die Verwaltungsstellen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit sie nicht ihrer Art nach gemäß § 1, Abs. (2) und (3), von der Wirksamkeit der Arbeitsinspektion ausgenommen sind. Das gleiche gilt für Betriebe, Werkstätten und Hilfsanlagen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

(3) Als Betriebe im Sinne des Abs. (2) sind auch Hoch- und Tiefbauten, Straßen- und Wasserbauten, Bauten von Stromleitungsanlagen und sonstige Bauten anzusehen, die vom Bund, einem Bundesland (Stadt Wien), einem Bezirk oder einer Gemeinde in eigener Regie ausgeführt werden.

Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion.

Allgemeines.

§ 3. (1) Die Arbeitsinspektion hat im Rahmen ihres Wirkungskreises durch ihre Organe (Arbeitsinspektoren) die Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen:

- a) den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer;
- b) die Verwendung der Dienstnehmer, die Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Nachtruhe (Nachtarbeit), die Sonn- und Feiertagsruhe und den Urlaub;
- c) die Kinderarbeit sowie die Verwendung von jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften;
- d) die Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Dienstnehmer;
- e) die Lohnzahlung, Arbeitsordnungen und Kollektivverträge;
- f) die Heimarbeit.

(2) Die Arbeitsinspektoren haben die Dienstgeber bei Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei sich

bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit im Betriebe zu belehren.

(3) Die Arbeitsinspektoren sollen durch Vermittlung zwischen den Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer das Vertrauen beider Teile gewinnen und bei Streitigkeiten im Betriebe zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beitragen. Hiebei haben sie sich der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretungen zu bedienen. Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(4) Die Arbeitsinspektorate haben bei Durchführung ihrer Aufgaben [Abs. (1)] auf ständige Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

§ 4. Die Arbeitsinspektion darf mit Aufgaben, die ihrem Wirkungskreis fremd sind, nicht betraut und insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden. Durch diese Bestimmung wird der Wirkungskreis des Arbeitsinspektorates für die Binnenschifffahrt [§ 19, Abs. (3)] in der Schifffahrtsverwaltung nicht berührt.

Besichtigung von Anlagen.

§ 5. (1) Die Arbeitsinspektoren sind befugt, die Betriebsräume, Betriebsstätten und Aufenthaltsräume der Dienstnehmer sowie die vom Betriebsinhaber den Dienstnehmern beigestellten Wohnräume, Unterkünfte und Anlagen von Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Wenn es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unvermeidlich ist, sind sie auch berechtigt, die Bahnanlagen zu betreten. Die näheren Bestimmungen über das Betreten der Bahnanlagen durch die Arbeitsinspektoren trifft das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Der Arbeitsinspektor hat sich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten gegenüber auf Verlangen durch einen vom zuständigen Bundesministerium beglaubigten Dienstausweis auszuweisen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten steht es frei, den Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet.

(3) Die Arbeitsinspektoren haben den Besichtigungen die Organe der Betriebsvertretung beizuziehen.

Einvernahme von Personen und Einsicht in Urkunden.

§ 6. (1) Die Arbeitsinspektoren sind befugt, den Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer, nach ihrem Ermessen auch ohne Zeugen, über alle Umstände einzuvernehmen, die ihren Wirkungskreis berühren. Sie können vom Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten oder von den Dienstnehmern schriftliche Auskünfte verlangen und, wenn erforderlich, diese Personen zur Einvernahme vorladen. Die Einvernahmen haben tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen. Der Betriebsinhaber, dessen Beauftragter und die Dienstnehmer sind verpflichtet, den Arbeitsinspektoren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Betriebsinhaber (Beauftragte) ist verpflichtet, den Arbeitsinspektoren über Verlangen alle Urkunden, die sich auf die Betriebsanlagen, die Betriebsmittel sowie auf die im § 5, Abs. (1), erwähnten Räume und Einrichtungen beziehen, samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Betriebsvorschriften u. dgl. zur Einsicht vorzulegen. Dies gilt auch hinsichtlich der Dienstnehmerverzeichnisse, der Arbeitsordnungen, der Kollektivverträge und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohn- (Gehalts-) und Urlaublisten sowie aller Verzeichnisse, deren Führung für die Heimarbeit vorgesehen ist.

Zuziehung von Sachverständigen. Entnahme von Proben.

§ 7. (1) Wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektors die Gesundheit der Dienstnehmer eines Betriebes durch die Art ihrer Verwendung, durch ein Betriebsverfahren oder durch eine Betriebs-einrichtung gefährdet erscheint, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektors den erforderlichen Untersuchungen Sachverständige (Ärzte, Ingenieure, Chemiker u. dgl.) beizuziehen. In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, ist der Arbeitsinspektor berechtigt, unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, Sachverständige beizuziehen.

(2) Wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektors die Verwendung eines Arbeitsstoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, so ist er berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaße zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hierzu befugte Anstalt zu veranlassen. Wenn nach Ansicht des Arbeitsinspektors für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, so hat er der zuständigen Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Die Kosten der Untersuchungen nach den Abs. (1) und (2), erster Satz, hat der Betriebs-

inhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht des Arbeitsinspektors als richtig erweist.

Feststellung und Anzeige von Übertretungen.

§ 8. (1) Stellt der Arbeitsinspektor eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer fest, so hat er den Betriebsinhaber oder seinen Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat das Arbeitsinspektorat die Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde hat über die Anzeige ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Verwaltungsbehörde bei den Erhebungen zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe als von dem Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens, beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. (1), zweiter Satz, und der Abs. (2) und (3) finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden [§ 2, Abs. (2), erster Satz, und (3)]. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat das Arbeitsinspektorat der vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

Anträge und Verfügungen.

§ 9. (1) Wenn das Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat es, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügungen zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber dem Auftrage des Arbeitsinspektorates, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat über den Antrag des Arbeitsinspektorates ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und beschleunigt abzuschließen.

(3) Wenn der Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, so hat er an Stelle der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung selbst zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Eine Abschrift des Bescheides ist der Verwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen.

Anhörung des Arbeitsinspektors.

§ 10. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Dienstnehmer betreffen, dem Arbeitsinspektorat vor Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Wird in einer solchen Sache das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist das Arbeitsinspektorat berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Das Arbeitsinspektorat ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden. Hat es an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(2) Wird den Vorschriften des Abs. (1) im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorates einzuholen. In allen übrigen Fällen einer Berufung hat die Berufungsbehörde ein anderes Arbeitsinspektorat zur Abgabe der Äußerung aufzufordern; welche Arbeitsinspektorate hiezu heranzuziehen sind, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(3) In den Fällen der Abs. (1) und (2) ist eine Ausfertigung des Bescheides dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(4) Die Kosten, die dem Arbeitsinspektorat durch die Entsendung von Amtsorganen zu den mündlichen Verhandlungen gemäß Abs. (1) erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden als Barauslagen im Sinne der §§ 76, Abs. (1), und 77, Abs. (5), des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, zu behandeln.

(5) Die Vorschrift des Abs. (2) gilt nicht für das Berufungsverfahren in der Schiffsverkehrsverwaltung.

Berufung des Arbeitsinspektors.

§ 11. In den Fällen der §§ 8, Abs. (3), 9, Abs. (1), und 10, Abs. (1), steht dem Arbeitsinspektorat gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem vom Arbeitsinspektorat gestellten Antrag oder der abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht; unter den gleichen Voraussetzungen steht dem Arbeitsinspektorat das Recht der Berufung auch gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden zweiter Instanz zu, wenn deren Entscheidung nicht endgültig ist. Dem Arbeitsinspektorat steht in den Fällen des § 10, Abs. (1), die Berufung auch dann zu, wenn ihm vor Erlassung des Bescheides nicht Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. (1) Auf das Verfahren der Arbeitsinspektorate finden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, Anwendung.

(2) Das Recht zur Einbringung der Berufung gegen Bescheide, die das Arbeitsinspektorat gemäß § 9, Abs. (3), erläßt, sowie der Instanzenzug in diesen Fällen richtet sich nach den Vorschriften, die maßgebend gewesen wären, wenn der Bescheid von der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde erlassen worden wäre. Die Berufung ist bei dem Arbeitsinspektorat, das den Bescheid erlassen hat, einzubringen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtshilfe.

§ 13. (1) Alle Behörden und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben die Arbeitsinspektorate bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen der Arbeitsinspektorate unverzüglich zu erledigen.

(2) Die Gewerbebehörden sind verpflichtet, die Arbeitsinspektorate von Neuerrichtungen gewerblicher Betriebe und von jenen Veränderungen der Betriebe, die für den Dienstnehmerschutz von Bedeutung sind, zu verständigen.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung.

§ 14. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektorate bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benach-

richtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Arbeitsinspektorate von den Ergebnissen und Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(3) Die Arbeitsinspektorate haben in Angelegenheit des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Unfallverhütung, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) An Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektorate haben sich die Träger der Sozialversicherung über Verlangen der Arbeitsinspektorate nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können bei den Arbeitsinspektoren die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung erforderlich erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen haben die Arbeitsinspektorate Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Die Arbeitsinspektorate sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigung festzulegen.

§ 15. Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 14, Abs. (4) und (5)) teilnehmen, unterliegen der den Arbeitsinspektoren auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 17). Die Strafbestimmungen des § 23 gelten sinngemäß.

Berichte und Gutachten.

§ 16. (1) Die Arbeitsinspektorate haben alljährlich dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeitsinspektorate können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen hinsichtlich der Erlassung von Vorschriften zum Schutze der Dienstnehmer herangezogen werden. Solche Gutachten und Vorschläge können die Arbeitsinspektorate auch ohne besondere Aufforderung erstatten.

Besondere Pflichten der Arbeitsinspektoren.

§ 17. Die Arbeitsinspektoren sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten der Betriebe strengste Verschwiegenheit zu beobachten. An diese Verschwiegenheitspflicht, deren Erfüllung die Arbeitsinspektoren im Amte zu geloben haben, sind sie auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestande sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 18. Die Arbeitsinspektoren dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33 und 34 der Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15) ein Unternehmen, das der Arbeitsinspektion unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein, sie dürfen auch nicht in einem Dienstverhältnis zu einem solchen Unternehmen stehen.

Organisation der Arbeitsinspektion.

§ 19. (1) Das Bundesgebiet wird unter tunlichster Berücksichtigung der Grenzen der Bundesländer (Stadt Wien) in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion eingeteilt und für jeden Aufsichtsbezirk ein Arbeitsinspektorat errichtet. In jedem Bundesland ist mindestens ein allgemeines Arbeitsinspektorat zu errichten.

(2) Einzelne Arten von Wirtschaftszweigen und Beschäftigtengruppen können aus der allgemeinen Arbeitsinspektion ausgeschieden und unter die Aufsicht von besonderen Arbeitsinspektoren gestellt werden, der örtliche Wirkungsbereich solcher Arbeitsinspektorate kann sich über den Bereich mehrerer Bundesländer erstrecken.

(3) Für die Binnenschifffahrt wird ein besonderes Arbeitsinspektorat errichtet, dessen Aufsichtsbezirk sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

(4) Die näheren Vorschriften über die Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektion und über die Errichtung von besonderen Arbeitsinspektoren werden nach Anhörung der Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer durch Verordnung getroffen.

§ 20. (1) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben, die die Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Arbeitshygiene und der Berufskrankheiten zu erfüllen hat, ist bei jedem Arbeitsinspektorat und beim Zentral-Arbeitsinspektorat (§ 21, Abs. (2)) ein „Arbeitsinspektionsarzt“ zu bestellen.

(2) Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Jugendliche, Frauen und Kinder ist bei jedem Arbeitsinspektorat ein „Arbeitsinspektor für Jugendschutz, Frauen- und Kinderarbeit“ zu bestellen.

(3) Der Arbeitsinspektionsarzt und der Arbeitsinspektor für Jugendschutz, Frauen- und Kinderarbeit sind Organe der Arbeitsinspektion, auf sie finden die Vorschriften der §§ 5 bis 9, 17, 18 und 23 Anwendung.

§ 21. (1) Die Arbeitsinspektorate im Sinne des § 19, Abs. (1) und (2), unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (Zentral-Arbeitsinspektorat). Auf die Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates finden die Vorschriften der §§ 5 bis 8, 17, 18 und 23 Anwendung.

(3) Das besondere Arbeitsinspektorat für die Binnenschifffahrt [§ 19, Abs. (3)] untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Verkehr.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§ 22. (1) Wer vorsätzlich die Organe der Arbeitsinspektion (§§ 19 und 20) oder Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates [§ 21, Abs. (2)] in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, wird, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. (1) finden in den in § 2, Abs. (2), ersten Satz, genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 23. Ein Organ der Arbeitsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

A r t i k e l I I .

Ausdehnung der Vorschriften über den Schutz der Dienstnehmer auf nichtgewerbliche Betriebe.

§ 24. (1) Die Vorschriften der §§ 74, 74 a, 74 b und 74 c der Gewerbeordnung sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften finden auf die Betriebe sinngemäße Anwendung, die von dem Geltungs-

bereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind, jedoch der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen; dies gilt nicht für die dem Arbeitsinspektorat für die Binnenschifffahrt unterliegenden Betriebe.

(2) Zur Handhabung der Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung und der auf Grund der §§ 74 a, 74 b und 74 c der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften ist in den unter die Bestimmungen des Abs. (1) fallenden Betrieben, deren Anlage einer Genehmigungspflicht unterliegt, in erster Instanz die zuständige Genehmigungsbehörde, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde berufen; die Bestimmungen des § 9, Abs. (3), bleiben unberührt.

(3) In den unter die Bestimmungen des Abs. (1) fallenden Betrieben begangene Übertretungen der im Abs. (1) bezeichneten Vorschriften werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, Abs. (4), wenn die Handlung nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

A r t i k e l I I I .

Aufhebung von Vorschriften.

§ 25. (1) Folgende Vorschriften werden außer Kraft gesetzt:

1. Die Abschnitte IV (Gewerbeaufsichtsverwaltung) und V der Verordnung über die Arbeits-einsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 552.

2. Die Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in der Ostmark vom 5. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 608.

3. Die Anordnung über Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark vom 28. Mai 1940, Reichsarbeitsblatt S. III, 157.

4. Die Zweite Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in den Reichsgauen der Ostmark vom 7. August 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 482.

(2) Für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes werden die Vorschriften der §§ 848 a bis 850 und der §§ 871 und 872 der Reichsversicherungsordnung zur Gänze, die Vorschriften der §§ 876 bis 878 der Reichsversicherungsordnung mit der Einschränkung aufgehoben, daß die Befugnisse der Träger der Unfallversicherung zur Vornahme von Betriebsbesichtigungen durch eigene technische Aufsichtsorgane aufrecht bleiben.

A r t i k e l I V .

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. Die bisherigen Gewerbeinspektorate (§ 57 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94) werden Arbeitsinspektorate im Sinne dieses Bundesgesetzes. Bis zur

Neueinteilung des Bundesgebietes in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion (§ 19) werden die bisherigen Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion zu Aufsichtsbezirken der Arbeitsinspektion.

§ 27. Die Verfolgung und Ahndung von Übertretungen der Vorschriften des Dienstnehmer-schutzes obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Verwaltungsstrafverfahren, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes noch bei Arbeitsinspektoraten anhängig sind, sind von diesen zu Ende zu führen.

§ 28. (1) Soweit in noch geltenden Rechtsvorschriften die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Ladenschluß (Pflichtverkaufsstunden) den Arbeitsinspektoraten übertragen ist, geht diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden über. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat Abschriften der Ausnahme-genehmigungen zu übermitteln.

(2) Die Genehmigung von Ausnahmen gegen-über den bestehenden Arbeitszeitvorschriften ob-liegt dem Arbeitsinspektorat.

§ 29. Die Bestimmungen des § 3 des Bäckerei-arbeitergesetzes, St. G. Bl. Nr. 217/1919, und des Artikels IV des Gesetzes, betreffend die Rege-lung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe-betriebe, R. G. Bl. Nr. 21/1895, werden dahin ge-ändert, daß an Stelle der nach diesen Bestimmun-gen berufenen Gewerbebehörde erster Instanz das Arbeitsinspektorat zu treten hat. Die Be-stimmung des § 12, Abs. (2), gilt sinngemäß.

§ 30. (1) Die Geltung der von Berufsgenossen-schaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften treten, soweit einzelne Bestimmungen nicht schon durch § 25, Abs. (2), aufgehoben werden, mit 31. Dezember 1948 außer Wirksamkeit.

(2) Soweit nach den geltenden Unfallver-hütungsvorschriften [Abs. (1)] den Berufsgenos-senschaften das Recht der Bewilligung von Aus-nahmen oder sonstige Befugnisse zustehen, gehen diese auf die Arbeitsinspektorate über.

Artikel V.

Vollziehung.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundes-gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des § 1, Abs. (4), das sachlich zuständige Bundes-ministerium, hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 5, Abs. (1), letzter Satz, und 19, Abs. (3), das Bundesministerium für Verkehr, hinsicht-lich der Bestimmungen des § 27, das Bundes-ministerium für Inneres, jeweils im Einverneh-men mit den sonst noch zuständigen Bundes-ministerien, betraut.

Renner

Figl Maisel Uebeis Heini Helmer Hurdes

195. Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, betreffend die Anhaltung staatsgefährlicher Nationalsozialisten in Lagern (Anhaltelager-gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Errichtung von Anhaltelagern.

§ 1. (1) Zur Anhaltung belasteter National-sozialisten, die für die demokratische Regierungs-form der Republik Österreich äußerst gefährlich sind (§ 18, lit. j, des Verbotsgesetzes 1947), werden besondere Lager errichtet.

(2) Diese Anhaltelager werden vom Bund er-richtet und erhalten. Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Lager obliegt dem Bundes-ministerium für Inneres.

(3) Für Männer und für Frauen sind besondere Lager einzurichten.

(4) Angehaltene, von denen wegen nicht aus politischen Beweggründen begangener strafbarer Handlungen ein schädlicher Einfluß auf andere Angehaltene zu besorgen ist, sind von diesen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Nach Bedarf sind für jede der beiden Gruppen besondere Lager einzurichten.

II. Abschnitt.

Anhalteverfahren.

Vorverfahren.

§ 2. (1) Liegen gegen eine belastete Person [§ 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947] außer den Umständen, die ihre Behandlung als solche begründen, noch andere Tatsachen vor, die den Verdacht erwecken, daß diese Person für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich äußerst gefährlich sei, so hat die Sicherheitsbehörde den Staatsanwalt hievon in Kenntnis zu setzen und ihm das Ergebnis ihrer Erhebungen mitzuteilen.

(2) Der Staatsanwalt hat vor seiner Entschei-dung, ob ein Antrag auf Anhaltung in einem Lager zu stellen ist, eine Äußerung der zuständi-gen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuholen.

Entscheidung über die Anhaltung im Strafverfahren.

§ 3. (1) Im Strafverfahren wegen eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörenden Ver-brechens ordnet das Volksgericht auf Antrag des Staatsanwaltes im Strafurteil oder im frei-sprechenden Erkenntnis die Anhaltung des Ange-klagten in einem Lager an, wenn der Ange-klagte eine belastete Person im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 ist und außer den Umständen, die seine Behandlung als solche

begründen, erwiesenermaßen noch andere Tatsachen vorliegen, die ihn für die demokratische Regierungsform der Republik Österreich als äußerst gefährlich erscheinen lassen.

(2) Die Entscheidung über einen auf Anordnung der Anhaltung abzielenden Antrag ist in das Urteil aufzunehmen und besonders zu begründen.

Selbständiges Anhalteverfahren.

§ 4. (1) Kann über einen Antrag auf Anhaltung einer belasteten Person in einem Lager nicht im Urteil wegen eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörenden Verbrechens entschieden werden, so hat das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt der belasteten Person oder nach dem Ort ihrer Betretung zuständige Volksgericht in einem auf Antrag des Staatsanwaltes einzuleitenden selbständigen Verfahren über die Anhaltung nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

(2) Auf das selbständige Anhalteverfahren sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für das Strafverfahren wegen eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörenden Verbrechens gelten. Der Antrag des Staatsanwaltes auf Anordnung der Anhaltung ist zu begründen und es sind darin die Beweismittel anzugeben, deren sich der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt; auch kann damit der Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten verbunden werden. Der Antrag tritt im weiteren Verfahren an die Stelle der Anklageschrift.

(3) Im selbständigen Anhalteverfahren darf der Verdächtige in der Regel nur auf Grund eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles verhaftet werden. Ist er vorher von der Sicherheitsbehörde in vorläufige Verwahrung genommen worden, so kann er auch über die im § 177, Abs. (2), der Strafprozeßordnung vorgesehene Frist hinaus von der Sicherheitsbehörde in Verwahrung gehalten werden, wenn die weitere Verwahrung im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig und eine Ablieferung an das Gericht vor Klarstellung des Sachverhalts nicht zweckmäßig ist. Doch muß das Gericht binnen 15 Tagen, von dem Tag der Festnahme an gerechnet, über die Fortdauer der Haft entscheiden, widrigenfalls der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen ist. Der Staatsanwalt hat die Verhängung der Untersuchungshaft rechtzeitig zu beantragen, sofern die Voraussetzungen hiefür nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 175, Z. 2, 3 oder 4, der Strafprozeßordnung vorliegen.

(4) Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft ist auf die Dauer der Anhaltung im Lager anzurechnen, soweit der Anzuhaltende die Haft nicht verschuldet hat.

Dauer der Anhaltung.

§ 5. (1) Die Anhaltung soll erstmalig höchstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet, ihre Dauer kann aber jeweils durch Beschluß des Volksgerichtes je um weitere sechs Monate bis auf insgesamt zwei Jahre verlängert werden.

(2) Erweist sich die Anhaltung einer belasteten Person im Lager über die vom Gericht bestimmte Frist hinaus als notwendig und würde durch die Verlängerung der Anhaltungsdauer deren zulässiges Höchstmaß nicht überschritten, so hat der Staatsanwalt nach Anhörung des Angehaltenen, des Lagerleiters und der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) die Verlängerung der Anhaltungsdauer für weitere sechs Monate zu beantragen.

(3) Ist der Angehaltene während der Vollziehung der Anhaltung entwichen, so ist die Zeit bis zu seiner Wiedereinlieferung in das Lager auf die Dauer der Anhaltung nicht einzurechnen.

Vorzeitige Entlassung.

§ 6. (1) Erscheint die Anhaltung nicht mehr geboten, so hat das Volksgericht durch Beschluß die Entlassung des Angehaltenen vor Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist endgültig oder auf Probe zu verfügen. Die Probezeit dauert ein Jahr. Die Zeit, in der der Entlassene eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder aus einem anderen Grunde in einer geschlossenen Anstalt angehalten worden ist, ist in die Probezeit nicht einzurechnen.

(2) Kommen Umstände hervor, die die Anhaltung einer belasteten Person bis zum Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist als nicht erforderlich erscheinen lassen, so hat der Staatsanwalt die vorzeitige Entlassung des Angehaltenen beim Volksgericht zu beantragen. Vor einem solchen Antrag ist eine Äußerung der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuholen.

Widerruf der Entlassung auf Probe.

§ 7. (1) Zeigt sich vor dem Ablauf der Probezeit, daß die Anhaltung wieder notwendig ist, so hat das Volksgericht durch Beschluß die Entlassung zu widerrufen.

(2) Kommen vor Ablauf der Probezeit (§ 6, Abs. (1)) Umstände hervor, die die weitere Anhaltung des vorzeitig Entlassenen als erforderlich erscheinen lassen, so beantragt der Staatsanwalt beim Volksgericht den Widerruf der Entlassung. Vor einem solchen Antrag ist eine Äußerung der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) einzuholen.

(3) Besteht der dringende Verdacht, daß ein Grund zum Widerruf der Entlassung auf Probe vorhanden sei, und ist die Flucht des Entlassenen zu befürchten, so kann der Entlassene in vor-

läufige Verwahrung genommen werden. Die Bestimmungen des § 4, Abs. (3) und (4), gelten entsprechend.

(4) Der Widerruf bewirkt, daß der Entlassene für den noch nicht abgelaufenen Teil der vom Gericht verfügten Anhaltungsdauer wieder im Lager angehalten wird.

(5) Wird die Entlassung auf Probe nicht vor Ablauf der Probezeit widerrufen, so darf die Anhaltung im Lager nicht mehr vollzogen werden.

Überprüfungsverfahren.

§ 8. (1) Jeder in einem Lager Angehaltene kann, wenn seit seiner Unterbringung im Lager mindestens sechs Monate verstrichen sind, beantragen, daß er vorzeitig entlassen oder die Notwendigkeit seiner Anhaltung neuerlich überprüft werde.

(2) Der Staatsanwalt hat einen solchen Antrag nach Durchführung der etwa nötigen Erhebungen und Einholung einer Äußerung des Lagerleiters sowie der zuständigen Sicherheitsdirektion (des Polizeipräsidenten in Wien) dem Volksgericht zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Lehnt das Volksgericht einen Antrag nach Abs. (1) ab, so kann der Angehaltene einen solchen Antrag erst nach Ablauf von sechs Monaten, von der Entscheidung des Volksgerichtes an gerechnet, wieder stellen. Bringt er einen solchen Antrag früher ein, so brauchen darüber keine Erhebungen gepflogen und es braucht dem Antragsteller kein Bescheid erteilt zu werden. Die Bestimmung des § 6, Abs. (2), wird hiedurch nicht berührt.

Entscheidungen des Volksgerichtes nach Anordnung der Anhaltung.

§ 9. Über Anträge auf Verlängerung der Anhaltungsdauer, auf vorzeitige Entlassung, Widerruf der Entlassung auf Probe oder auf Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Anhaltung (§§ 5 bis 8) entscheidet das Volksgericht in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß.

III. Abschnitt.

Anhaltung in einem Lager.

Unzulässigkeit der Anhaltung; Hindernisse der Vollziehung.

§ 10. (1) Die Anhaltung belasteter Personen, die der Versehrtenstufe IV angehören, ist unzulässig [§ 17, Abs. (4) lit. c des Verbotsgesetzes 1947]. Auch darf niemand vor Vollendung des 18. Lebensjahres, ferner dürfen Männer nicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres, Frauen nicht nach Vollendung des 50. Lebensjahres in einem Lager angehalten werden.

(2) Die angeordnete Anhaltung muß vorläufig unterbleiben oder unterbrochen werden, wenn

und solange Umstände vorliegen, die nach § 6 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, die Vollziehung einer solchen Unterbringung hindern.

(3) Wäre auf Grund der Bestimmungen des Abs. (2) die Anhaltung oder die weitere Anhaltung erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der gerichtlichen Anordnung der Anhaltung oder der Verlängerung der Anhaltungsdauer zu vollziehen, so bedarf es hiezu eines besonderen Beschlusses des Volksgerichtes (§ 9). Die Bestimmungen des § 7, Abs. (2) und (3), sind entsprechend anzuwenden.

Aufschub und Unterbrechung der Vollziehung.

§ 11. (1) Ist an einem Anzuhaltenden oder Angehaltenen eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, so ist auf Verlangen des Gerichtes, das auf die Freiheitsstrafe erkannt hat, die Vollziehung der Anhaltung im Lager für die Dauer des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufzuschieben oder zu unterbrechen.

(2) Die Vollziehung der Anhaltung oder die weitere Vollziehung unterbleibt, wenn der Anzuhaltende oder Angehaltene infolge Auslieferung, Landesverweisung, Abschaffung, mangels der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis oder auf Grund eines polizeilichen Aufenthaltsverbotes aus dem Bundesgebiet entfernt wird. Kehrt er unbefugt zurück, so kann die Anhaltung nachträglich vollzogen werden.

(3) In den Fällen des Abs. (1) und des Abs. (2) findet die Bestimmung des § 10, Abs. (3), entsprechend Anwendung.

Behandlung der Angehaltenen.

§ 12. (1) Für die Behandlung der Angehaltenen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 14 bis 17 des Gesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern. Zu Arbeiten außerhalb des Lagers dürfen die Angehaltenen nur unter sicherer Bewachung und nur in einer Art verwendet werden, daß jeder Verkehr mit der Außenwelt hintangehalten wird.

(2) Im übrigen dürfen den Angehaltenen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Vollzug der Anhaltung und die Sicherheit und Ordnung im Lager erfordern.

(3) Innerhalb des durch die vorstehenden Vorschriften bestimmten Rahmens richtet sich die Behandlung der Angehaltenen nach der vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu erlassenden Lagerordnung und den Anordnungen des Lagerleiters.

Beaufsichtigung der Lager durch die Gerichtshofpräsidenten.

§ 13. Der Präsident des mit Strafsachen befaßten Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel sich ein Lager befindet, oder der von ihm als sein Vertreter hierzu bestimmte Richter hat mindestens einmal in jedem Monat das Lager unangemeldet zu besuchen, die Angehaltenen in Abwesenheit des Aufsichtspersonals über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung etwa wahrgenommener Mängel oder Unzukömmlichkeiten das Erforderliche zu veranlassen.

IV. Abschnitt.

Ersatz der Kosten der Anhaltung.

§ 14. Für die Kosten der Anhaltung in einem Lager sowie für die Kosten der Beförderung in das Lager und für die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft [§ 4, Abs. (3)] gelten sinngemäß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen; doch haben neben dem Angehaltenen auch die zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen Ersatz zu leisten. Über die Verpflichtung dieser Personen zum Kostenersatz entscheidet das Volksgericht, das die Anhaltung angeordnet hat (§ 9).

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald die nötigen Anhaltelager zur Verfügung stehen; wann diese Voraussetzung erfüllt ist, wird vom Bundesministerium für Inneres durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt verlautbart.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Renner

Figl Helmer Gerö Zimmermann

196. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Juni 1947 über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.

Auf Grund der Artikel VI und XVI des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 222, über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens (Sechste Gerichtsentlastungsnovelle) wird verordnet:

Der erweiterte Wirkungskreis der Geschäftsstelle.

§ 1. (1) Zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung der in § 56 a, Gerichtsorganisationsgesetz (GOG.), angeführten Geschäfte des gerichtlichen Verfahrens (erweiterter Wir-

kungskreis der Geschäftsstelle) sind geeignete Fachbeamte zu bestellen.

(2) Die mit dem erweiterten Wirkungskreis betrauten Fachbeamten führen neben ihrem Amtstitel die dienstliche Bezeichnung „Rechtspfleger“.

(3) Durch die Bestellung zum Rechtspfleger wird die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten nicht berührt.

(4) Der Rechtspfleger ist nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes als solcher zu verwenden, er kann aber gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung jener Gerichtsabteilung sein, der er zugewiesen ist.

Voraussetzungen für die Übertragung des erweiterten Wirkungskreises.

§ 2. Der erweiterte Wirkungskreis darf nur Fachbeamten übertragen werden,

die mit den Arbeiten der Geschäftsstelle vollkommen vertraut sind,

die die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung abgelegt haben und

den Nachweis der entsprechenden Befähigung zur Besorgung der Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises gemäß § 3 erbringen.

Nachweis der Befähigung.

§ 3. (1) Fachbeamte, die durch mindestens drei Jahre die Geschäfte der vorbereitenden Erledigung auf dem Arbeitsgebiete, für das sie als Rechtspfleger bestellt werden sollen, vollkommen zuverlässig besorgt haben und die Eignung zum selbständigen Verkehr mit den Parteien besitzen, können ohne Besuch eines Unterrichtskurses und ohne Prüfung zum Rechtspfleger bestellt werden.

(2) Andere Fachbeamte haben den Nachweis ihrer Befähigung durch erfolgreiche Zurücklegung eines Lehrganges und Ablegung einer Prüfung zu erbringen.

Die Einrichtung dieses Lehrganges und der Prüfung ist durch den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Dezember 1929, JABl. Nr. 33, über die Ausbildung der Fachbeamten für den erweiterten Wirkungskreis der Geschäftsstelle geregelt.

Pflicht zur Vorlage von Geschäftsstücken.

§ 4. (1) Der Rechtspfleger ist verpflichtet, ein Geschäftsstück, auch wenn es in den erweiterten Wirkungskreis fällt, dem Richter vorzulegen:

a) wenn sich der Richter die Erledigung des Geschäftsstückes oder von Geschäften dieser Art vorbehalten hat;

b) wenn der Rechtspfleger von der ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;

- c) wenn sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben.

(2) Rechtsmittel und Beschwerden sowie Geschäftsstücke, deren Erledigung an eine vorge setzte oder ausländische Behörde, an eine fremde Vertretungsbehörde im Inland oder an eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland zu senden ist, sind stets vom Richter zu erledigen. Ordnungsstrafen dürfen nur vom Richter verhängt werden.

(3) In allen anderen Fällen hat der Rechtspfleger die ihm nach dem erweiterten Wirkungskreis zufallenden Geschäftsstücke zu erledigen, ohne sie vorher dem Richter vorzulegen.

(4) Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 und 25, Abs. (1), JN., über die Ablehnung von Richtern sind sinngemäß auf die Rechtspfleger anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Gerichtsvorsteher in Ausübung der ihm zustehenden Geschäftsleitung endgültig; wenn er der Ablehnung stattgibt, hat der Richter die Rechtssache zu erledigen.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Zivilprozeßsachen.

§ 5. (1) Der erweiterte Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen umfaßt:

- a) die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;
- b) die Erlassung von Zahlungsbefehlen im Mahnverfahren;
- c) die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zur Hereinbringung von Geldforderungen auf das bewegliche Vermögen gemäß §§ 249 bis 329 EO. sowie gemäß der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung 1940) vom 30. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1415;
- d) die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes in den angeführten Rechtssachen des erweiterten Wirkungskreises.

(2) Dem Richter bleibt vorbehalten:

- a) die Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und die Erledigung eines Widerspruches dagegen;
- b) die Entscheidung über Aufschiebungsanträge.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Zwangsvollstreckungssachen.

§ 6. (1) Der erweiterte Wirkungskreis in Zwangsvollstreckungssachen umfaßt:

- a) die Zwangsvollstreckung zur Hereinbringung von Geldforderungen auf das be-

wegliche Vermögen gemäß §§ 249 bis 329 EO. sowie gemäß der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung 1940) vom 30. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1415;

- b) das Offenbarungseidesverfahren (§ 47, Abs. (2), E. O.);
- c) die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;
- d) die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes in den angeführten Rechtssachen des erweiterten Wirkungskreises.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

- a) die Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und die Erledigung eines Widerspruches dagegen;
- b) die Abnahme des Offenbarungseides;
- c) die Verhängung der Haft;
- d) die Entscheidung über Aufschiebungsanträge, die im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden.

(3) Rechtspfleger, denen der erweiterte Wirkungskreis in Zwangsvollstreckungssachen übertragen wurde, können auch die Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises in Zivilprozeßsachen besorgen.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Verlassenschaftssachen.

§ 7. (1) Der erweiterte Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfaßt:

- a) die abhandlungsbehördlichen Verfügungen, wenn gemäß § 72, Abs. (1), AußstreitG. wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet;
- b) die im § 72, Abs. (2), AußstreitG. genannten Verfügungen über Nachlässe, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht einzuleiten ist;
- c) die Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstat; gemäß § 73 AußstreitG. in einfachen Fällen;
- d) die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung, wenn der Nachlaß ohne Abzug der Schulden voraussichtlich den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt und Liegenschaften nicht dazugehören;
- e) die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

(2) Dem Richter bleibt die Erledigung des Nachlasses vorbehalten:

- a) wenn nach den bestehenden Vorschriften die Aufnahme und Vorbereitung der zur Einantwortung erforderlichen Schritte einem Notar als Beauftragten des Gerichtes übertragen wird;

- b) wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Auslande hatte oder ausländischer Staatsangehöriger war.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen.

§ 8. (1) Der erweiterte Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt:

- a) die Bestellung und Enthebung von Vormündern für uneheliche Kinder sowie für eheliche Kinder, wenn sie im Zuge einer Verlassenschaft vorzunehmen ist, die in den erweiterten Wirkungskreis (§ 7) fällt;
 - b) die Aufsicht und Fürsorge für die Person unehelicher und unter Vormundschaft stehender ehelicher Kinder;
 - c) die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhaltes;
 - d) die Aufnahme und Genehmigung von Vergleich hierüber und die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen durch Beschluß, wenn die Parteien über die Höhe des Betrages einig sind;
 - e) die Ausstellung des Zeugnisses zur Erteilung des Armenrechtes und die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes;
 - f) die Einwilligung zur Erklärung des Ehemannes der Mutter, daß er dem Kinde gemäß § 165, Abs. (2), ABGB. seinen Namen gebe;
 - g) die Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener, sofern dieses, und zwar bei mehreren Pflegebefohlenen, das Gesamtvermögen, 10.000 S nicht übersteigt und gemäß § 230 ABGB. aber nicht in Hypotheken angelegt ist;
 - h) die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit.
- (2) Dem Richter bleiben vorbehalten:
- a) die Ehebewilligung, die Großjährigkeitserklärung, die Verlängerung der Vormundschaft, die vormundschaftsbehördliche Genehmigung der Annahme an Kindesstatt und des Ansuchens um Ehelicherklärung;
 - b) die Enthebung des Vormundes ohne seinen Antrag;
 - c) alle Verfügungen nach der Entmündigungsordnung;
 - d) alle vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Verfügungen, wenn der Pflegebefohlene sich im Ausland aufhält oder ausländischer Staatsangehöriger ist;
 - e) alle vormundschafts- und pflegschaftsbehördlichen Verfügungen über Personen, die sich in einer Irrenanstalt, in einer Besserungsanstalt, in einer Anstalt für Erzie-

hungsbedürftige befinden oder in solche Anstalten gebracht werden sollen;

- f) Verfügung über Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung gemäß §§ 43 ff. und 49 ff. der Verordnung über Jugendwohlfahrt vom 20. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 519.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Grundbuchssachen.

§ 9. (1) Der erweiterte Wirkungskreis in Grundbuchssachen umfaßt:

- a) alle Grundbuchstücke, bei denen das Grundbuchgericht gemäß § 94, Abs. (2), Grundbuchgesetz einschreitet;
- b) alle Grundbuchstücke, bei denen nur die Eintragung oder Löschung von Anmerkungen (Ersichtlichmachungen) in Frage kommt;
- c) die Erledigung der Anmeldungsbogen, auch solcher, welche dem Gerichte auf Grund der Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 22, 27, Abs. (2), und 28, Liegenschaftsteilungsgesetz vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 3, aus 1930, übermittelt worden sind;
- d) die Erledigung von Anträgen auf Teilung von Grundstücken, Änderungen in ihrer Begrenzung und auf Vereinigung von nicht belasteten oder gleichbelasteten Grundstücken zu einem Grundbuchkörper;
- e) die Erledigung von Anträgen, die auf Einverleibung oder Vormerkung dinglicher Rechte oder auf Einverleibung oder Vormerkung der Vorrangseinräumung gerichtet sind;
- f) die Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchkörpers von einer Einlage und deren Zuschreibung zu einer anderen oder die Eröffnung einer neuen Einlage für sie (§ 23 Liegenschaftsteilungsgesetz), auch wenn damit eine Eigentumsübertragung verbunden ist;
- g) im Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Besitzbogen oder Grundbuchseinlagen in einfachen, von dem mit der Anlegung des Grundbuches betrauten Richter zu bezeichnenden Fällen, die Verfassung der Grundbuchseinlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbuchseinlagen sowie von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung offenkundiger Schreibfehler und Übersehen begehrt wird.

(2) Der Grundbuchsführer hat bei Erledigung im erweiterten Wirkungskreise in der vorgeschriebenen Reihenfolge die Bleistiftmarke im Grundbuch anzubringen, die Grundbuchstücke mit dem Buchstande zu vergleichen, das Ergebnis als Buchstandsbericht festzuhalten und den Grundbuchsbeschuß in Urschrift abzufassen, bevor er ihn im Grundbuch einträgt. Der Vollzug der Eintragung ist bei der Urschrift des Grundbuchsbeschlusses ersichtlich zu machen (§ 143 Dienstbuch für die Führung der öffentlichen Bücher „Grundbuchsvorschrift“).

(3) Dem Richter bleibt vorbehalten:

- a) die Erledigung von Einsprüchen gemäß §§ 7 bis 12 und § 14 Liegenschaftsteilungsgesetz und die Vornahme von Wertermittlungen nach § 18 LiegTeiG.;
- b) die Entscheidung über die Eintragung eines Rechtes, das einer Mehrheit von Personen zusteht, wenn die Eintragung nicht von allen Berechtigten beantragt wird;
- c) die Entscheidung über die Berichtigung des Grundbuches oder die Löschung einer Eintragung von Amts wegen, wenn es sich nicht um unzweifelhafte Fälle handelt;
- d) die Erledigung von Anträgen auf Einverleibung oder Vormerkung dinglicher Rechte für juristische Personen oder offene Handelsgesellschaften sowie die Löschung dinglicher Rechte, die für solche einverleibt oder vorgemerkt sind;
- e) die Ergänzung des Grundbuches gemäß § 65 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz vom 19. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 2 von 1930.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters.

§ 10. (1) Der erweiterte Wirkungskreis in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters umfaßt, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die gemäß § 37, Abs. (1), Z. 12, Gerichtsorganisationsgesetz, vom Senat zu erledigen sind:

- a) die mit der Führung des Handelsregisters A zusammenhängenden Geschäfte, ferner die Bearbeitung des Handelsregisters B, soweit es sich handelt um:

1. den Vermerk über die Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung und die Löschung der ausschließlich die Verhältnisse der Zweigniederlassung betreffenden Eintragungen im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes,

2. die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden (§§ 91, 111, 143 des Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesetz vom 30. Jänner 1937, Deutsches R. G. Bl. I, S. 107, §§ 22, 26, 30, 93 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, §§ 35, 36 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 315, in Verbindung mit den §§ 91, 111, 143 des Aktiengesetzes),

3. die Eintragung des Schlusses der Abwicklung und die Löschung einer Gesellschaft nach Beendigung der Abwicklung,

4. die Eintragung des Wechsels in der Person der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, ihrer Stellvertreter oder der Abwickler sowie Eintragungen, die eine Prokura betreffen,

5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Abwicklung (§ 214 Aktiengesetz, § 93 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 47 Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in Verbindung mit § 214 Aktiengesetz);

- b) die mit der Führung des Genossenschaftsregisters zusammenhängenden Geschäfte. Ausgenommen und dem Richter vorbehalten sind die Verfügungen auf erste Eintragung und auf Eintragung von Satzungsänderungen, der Verschmelzung, Auflösung und Nichtigkeit, ferner der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Die Übertragung umfaßt, soweit diese Geschäfte dem Richter zustehen, die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften, auch auszugsweisen Abschriften sowie von Zeugnissen und Bescheinigungen aus Registern, die Mitteilungen an Behörden und Privatpersonen über Registereintragungen und die Bekanntmachungen, ferner die Erteilung von Auskünften aus Registern und Registerakten sowie die Gestattung der Akteneinsicht.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident kann anordnen, daß die in Abs. (1) angeführten Geschäfte dem Rechtspfleger ganz oder teilweise übertragen werden, je nachdem dies nach den Personal- und Geschäftsverhältnissen des in Betracht kommenden Gerichtshofes zweckmäßig erscheint.

Umfang des erweiterten Wirkungskreises in Strafsachen.

§ 11. Der erweiterte Wirkungskreis in Strafsachen umfaßt:

- a) die Einbringung von Geldstrafen;
- b) die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens.

Übertragung des erweiterten Wirkungskreises.

§ 12. (1) Rechtspfleger sind bei allen Gerichten zu bestellen, bei denen dadurch eine Beschleunigung der Rechtspflege und eine Vereinfachung des gerichtlichen Dienstes erzielt werden kann.

(2) Die Rechtspfleger bestellt der Oberlandesgerichtspräsident im Namen des Bundesministers für Justiz.

(3) Ein Rechtspfleger kann auch für mehrere, in den §§ 5 bis 11 angeführte Arbeitsgebiete bestellt werden.

(4) Über die Bestellung wird dem Rechtspfleger eine Urkunde ausgefolgt.

Widerruf der Übertragung des erweiterten Wirkungskreises.

§ 13. (1) Die Bestellung zum Rechtspfleger kann widerrufen werden.

(2) Der Widerruf steht dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu und bedarf keiner Begründung. Er soll nur erfolgen, wenn der Rechtspfleger sich seiner Aufgabe nicht gewachsen oder nicht vollkommen vertrauenswürdig gezeigt hat.

(3) Der Gerichtsvorsteher hat den Widerruf zu beantragen, wenn die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Vor dem Widerruf ist der Rechtspfleger zu hören, von dem Widerruf ist der Rechtspfleger durch Bescheid zu verständigen.

Geschäftsverteilung.

§ 14. (1) Die Rechtspfleger sind in der kundzumachenden Geschäftsverteilung des Gerichtes namentlich und unter Angabe ihres Arbeitsgebietes anzuführen.

(2) Bei der Geschäftsverteilung ist auf die durch die Bestellung der Rechtspfleger den Richtern gebotene Entlastung Bedacht zu nehmen.

(3) Einem Richter können auch mehrere Gerichtsabteilungen unterstellt werden, denen Rechtspfleger zugewiesen sind.

Ebenso kann ein Rechtspfleger auch mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

Für eine Gerichtsabteilung können, wenn dies der Geschäftsumfang notwendig macht, auch mehrere Rechtspfleger bestellt werden. Dies gilt insbesondere für Grundbuchsachen und Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters.

Ausfertigungen.

§ 15. (1) Ist der Rechtspfleger nicht gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so werden die von ihm erledigten Geschäftsstücke ebenso unterfertigt wie die vom Richter erledigten Geschäftsstücke (§§ 36, 69 Geo.).

(2) Ist der Rechtspfleger gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so wird die von ihm beschlossene Erledigung mit seiner Unterfertigungstampiglie unterfertigt und die Richtigkeit der Ausfertigung von ihm in seiner Eigenschaft als Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift beglaubigt.

(3) Die Ausfertigung der im § 79, Abs. (2), GOG. angeführten Erledigungen sind, wenn ein Fachbeamten die Erledigung beschlossen hat, von diesem unter Hinweis auf den erweiterten Wirkungskreis ohne Abdruck der Unterfertigungstampiglie zu unterfertigen.

Weisungen des Richters an den Rechtspfleger.

§ 16. (1) Die Rechtspfleger sind bei der Erledigung der Geschäfte des erweiterten Wirkungskreises nur an die Weisungen gebunden, die ihnen der Richter im allgemeinen oder im einzelnen Falle erteilt. Soweit die Weisung reicht, tragen sie für die Erledigung keine Verantwortung [§ 56 a, Abs. (3), Gerichtsorganisationsgesetz].

(2) Wenn der Richter für eine einzelne Rechtssache eine Weisung erteilt, so hat der Rechtspfleger die Rechtssache im Sinne dieser Weisung zu erledigen und im Akte zu vermerken, daß die Erledigung auf Weisung des Richters erfolgte. Dieser Vermerk ist dem Richter zur Unterfertigung vorzulegen. Der Rechtspfleger kann aber auch eine Erledigung im Sinne dieser Weisung vorbereiten und den Entwurf dem Richter vorlegen.

(3) Eine allgemeine Weisung über die Behandlung öfter wiederkehrender Rechtsfragen hat der Richter schriftlich zu erteilen. Der Rechtspfleger hat solche Weisungen mit fortlaufender Zahl zu bezeichnen, in einem Verzeichnis einzutragen und aufzubewahren.

Bei einem Richterwechsel oder einer Stellvertretung hat der Rechtspfleger vor der Bearbeitung eines Geschäftsstückes, wofür eine solche allgemeine Weisung vorliegt, die schriftliche Weisung des neuen Richters einzuholen. Wenn dieser die allgemeine Weisung aufrechterhält oder außer Kraft setzen will, hat er dies durch einen Vermerk auf der Weisung anzuordnen. Jeder Rechtspfleger muß alle für seine Geschäftsabteilung jeweils geltenden Weisungen kennen.

Bearbeitung der Geschäftsstücke und Vorlage an den Richter.

§ 17. (1) Der Richter kann die Erledigung von einzelnen Geschäftsstücken oder bestimmten Gruppen von Geschäftsstücken an sich ziehen. Er soll dies nur dann tun, wenn hierfür Gründe vorliegen, insbesondere wenn diese Geschäfte nicht einfach sind. Er soll sich die Erledigung namentlich dann vorbehalten, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Hinblick auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache, die Wichtigkeit und Tragweite der Entscheidung oder die persönliche Haltung des Rechtspflegers zweckmäßig erscheint.

(2) Der Richter kann ein vorgelegtes Geschäftsstück, wenn es seiner Ansicht nach in den erweiterten Wirkungskreis fällt (§§ 5 bis 11), durch einen entsprechenden Vermerk dem Rechtspfleger

zuweisen oder sich die Erledigung nach Maßgabe des Abs. (1) durch einen solchen Vermerk vorbehalten. Diese Vermerke sind mit der Tagesangabe zu versehen und von dem Richter zu unterschreiben.

(3) Der Gerichtsvorsteher kann auch anordnen, daß eine entsprechende Zahl von Geschäftsstücken des erweiterten Wirkungskreises zur Ausbildung der Hilfsrichter, Richteramtsanwärter und Rechtsanwaltsanwärter dem Richter unerledigt vergelegt werden.

Aufsicht über die Tätigkeit des Rechtspflegers.

§ 18. (1) Die Rechtspfleger unterstehen der Dienstaufsicht des Gerichtsvorstehers, des Leiters der Gerichtsabteilung, der sie zugewiesen sind und des Vorstehers der Geschäftsstelle nach Maßgabe der geltenden Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Geschäftsordnung.

(2) Die sachliche Erledigung der Geschäftsstücke des erweiterten Wirkungskreises unterliegt aber nur der Überprüfung durch den die Gerichtsabteilung leitenden Richter.

(3) Für den vom Rechtspfleger im erweiterten Wirkungskreis ohne Einflußnahme des Richters beschlossenen Erledigungen haftet der Richter nicht.

(4) Den Parteien steht auch in Sachen des erweiterten Wirkungskreises der Zutritt zum Richter offen.

Übergangsbestimmungen.

§ 19. Die Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 412, und vom 2. April 1931, B. G. Bl. Nr. 110, sowie die Allgemeine Verfügung vom 19. September 1944, Deutsche Justiz S. 249, über die Entlastung des Richters durch den Rechtspfleger werden aufgehoben.

Gerö

197. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 21. Juli 1947, womit die Delegierungsverordnung vom 14. September 1946, B. G. Bl. Nr. 181, abgeändert wird.

Auf Grund des § 23 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 14. September 1946, B. G. Bl. Nr. 181, betreffend die Übertragung von Befugnissen nach dem Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen

Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz), (Delegierungsverordnung) wird abgeändert wie folgt:

In § 2, Abs. (1), hat die lit. e zu entfallen; die bisherigen Buchstaben f, g, h, i erhalten die Bezeichnung e, f, g, h.

Krauland

198. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Verfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).

(1) Auf Grund des XXI. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, werden in der Anlage die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen verlaublich, die sich aus dem Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle), und dem V. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, (2. Kriegsverbrechergesetznovelle), sowie dem Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, ergeben.

(2) Das wiederverlaublichte Gesetz ist als „Kriegsverbrechergesetz 1947“ zu bezeichnen.

Gerö

Anlage

Kriegsverbrechergesetz 1947.

§ 1. Kriegsverbrechen.

(1) Wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht, der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.

(2) Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegserischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Hand-

lungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.

(3) Daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht.

(4) Dieses Verbrechen wird, soweit nicht die Verfolgung durch Bestimmungen internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen anders geregelt wird, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber durch das Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder ein größerer Vermögensschaden angerichtet wurde, mit lebenslangem schwerem Kerker, falls jedoch das Vorgehen den Tod einer Person zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

(5) Wer Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden. Wer derartige Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit nicht nach Abs. (4) die Todesstrafe zu verhängen ist, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn dadurch aber Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art in großem Umfang veranlaßt wurden, mit dem Tode zu bestrafen.

(6) Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. (1) und (2) sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als Mitglieder der Reichsregierung, Hoheits-träger der NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts, tätig waren. Sie sind als Urheber und Rädelsführer dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen.

§ 2. Kriegshetzei.

(1) Als Kriegshetzer ist anzusehen, wer durch Mittel der Propaganda, insbesondere in Druckwerken, verbreiteten Schriften, bildlichen Darstellungen oder durch Rundfunk zum Kriege aufgereizt, bewußt auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, den Krieg als dem Staats- oder Volkswohl förderlich dargestellt oder im Volk die Überzeugung hervorzurufen gesucht hat, daß seine Interessen gegenüber anderen Völkern nur durch kriegserische Handlungen gewahrt werden könnten.

(2) Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber der Täter sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und größeren Einflusses befunden hat, lebenslanger schwerer Kerker. Hat der Täter überdies Drohungen angewendet, um den Kriegswillen zu entflammen oder die Kriegs-

müdigkeit zu bekämpfen, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

§ 3. Quälereien und Mißhandlungen.

(1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft.

(2) Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

(3) Dieses Verbrechens sind insbesondere schuldig und mit dem Tode zu bestrafen: Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.

§ 4. Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde.

Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwere und wurden sie öfters wiederholt, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft; hat aber der Täter einen Menschen unter Mißachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, wird er wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft. Hat das Verbrechen den Tod des Betroffenen verursacht, so tritt die Todesstrafe ein.

§ 5. Erschwerungen.

(1) Daß die in den §§ 3 und 4 angeführten Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.

(2) Wer solche Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit das Gesetz nicht die Todesstrafe androht, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn er aber hiedurch Handlungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in großem Umfange veranlaßt hat, mit dem Tode zu bestrafen.

§ 5a. Vertreibung aus der Heimat.

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft unter Ausnutzung obrigkeitlicher oder sonstiger Gewalt Österreicher enteignet, ausgesiedelt, umgesiedelt oder auf andere Weise von ihrem Besitztum oder sonst aus ihrer Heimat vertrieben hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wenn der Täter derartige Handlungen in größerem Umfange betrieben oder eine größere Anzahl von Personen geschädigt hat oder wenn er sich dabei persönliche Vorteile, insbesondere solche vermögensrechtlicher Art verschafft hat oder wenn er mit besonderer politischer oder nationaler Gehässigkeit vorgegangen ist, so ist auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, falls aber mehrere der angeführten Erschwerungsumstände zusammentreffen, auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

(3) Wer bei diesen Unternehmungen führend mitgewirkt hat, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§ 6. Mißbräuchliche Bereicherung.

Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnutzung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnutzung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschoben oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn aber der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.

§ 7. Denunziation.

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnutzung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewußt geschädigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft.

(2) Die Strafe erhöht sich auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren, wenn

- a) die Angabe eine wissentlich falsche war,
- b) durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist,
- c) der Angeber zu dem Angegebenen aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden ist oder
- d) die Denunziation offenbar auf eigenmächtigen Beweggründen beruht hat.

(3) Mußte der Angeber vorhersehen, daß die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde, so erhöht sich die Strafe auf 10 bis 20 Jahre schweren Kerkers und, wenn der Betroffene zum Tode verurteilt worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker.

§ 8. Hochverrat am österreichischen Volk.

Wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflußreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen, hat das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke begangen und ist hierfür mit dem Tode zu bestrafen.

§ 9. Vermögensverfall.

Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechens ist neben der Freiheits- oder Todesstrafe auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

§ 9a. Amnestie.

Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Untersuchung und Bestrafung wegen der in den §§ 1 bis 8 und 13, Abs. (2), dieses Verfassungsgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen nicht entgegen.

§ 10. Örtlicher Geltungsbereich des Gesetzes.

(1) Ist eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen im Auslande begangen worden, so ist der Täter so zu bestrafen, wie wenn die Tat im Inlande begangen worden wäre, wenn ein

durch das Verbrechen Betroffener österreichischer Staatsbürger ist oder als solcher anzusehen wäre oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind nicht anzuwenden, wenn und soweit durch internationale Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen eine andere Regelung erfolgt.

§ 11. Verjährung.

(1) Die Verjährung der in diesem Gesetz angeführten strafbaren Handlungen beginnt frühestens mit dem 29. Juni 1945.

(2) Bei Taten, die weder in diesem Verfassungsgesetz noch im Verbotsgesetz, sondern nur in den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem im Abs. (1) genannten Zeitpunkt, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung nicht entgegen.

§ 12. Zusammentreffen mit anderen Strafgesetzen.

Wenn eine Tat, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar sind, nach einem anderen Strafgesetz einer strengeren Strafe unterliegt, so ist die Strafe nach diesem zu bemessen; doch ist jedenfalls gegen den Schuldigen auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen.

§ 13. Volksgericht.

(1) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes sind auch auf die Strafverfahren nach diesem Gesetze sinngemäß anzuwenden. Jedoch kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht, wenn es dies einstimmig beschließt, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen, bei anderen angedrohten Strafen von den Bestimmungen der § 265 a St. P. O., § 54 St. G., Gebrauch machen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch, wenn eine Tat weder nach diesem Gesetz noch nach dem Verbotsgesetz, sondern nur nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung

ergangen sind, und die Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

(3) Das Volksgericht darf auf keine mildere Strafe erkennen, als im ordentlichen Verfahren zulässig wäre.

(4) Über eine Anklage wegen eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen erkennt das Volksgericht auch dann, wenn gemäß § 12 die Strafe nach einem anderen Strafgesetz zu bemessen ist.

(5) Nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Volksgericht können durch Verordnung getroffen werden.

§ 14. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

199. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juli 1947, betreffend die Neufestsetzung des Pauschsatzes der Beförderungsteuer für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr und im grenzüberschreitenden Linienverkehr.

Auf Grund des § 24 des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926, Deutsches R. G. Bl. I S. 357, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 531 wird verordnet:

§ 1. (1) In den §§ 31, Abs. (1), 45, Abs. (1), 51, Abs. (1), Z. 2 und 56, Abs. (1), Z. 3 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936, betreffend die Beförderungsteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, Deutsches R. G. Bl. 1936 I, S. 1131 tritt jedesmal an die Stelle des Pauschsatzes von 0'3 Reichspfennig der Betrag von 1'2 Groschen.

(2) § 31, Abs. (3), und § 45, Abs. (3), der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes hat zu lauten:

„Der berechnete Steuerbetrag ist auf volle 10 g nach oben abzurunden.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. September 1947 in Kraft.

Zimmermann

200. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Juli 1947, betreffend die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Landeck, Imst und Reutte.

Auf Grund des § 8, Abs. (5), lit. d, des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom

Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Die bisher zum Gerichtsbezirk Imst gehörigen Gemeinden Gramais und Pfafflar und die bisher zum Gerichtsbezirk Landeck gehörige Gemeinde Kaisers werden aus diesen Gerichtsbezirken ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Reutte zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Tages nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

201. Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. Juli 1947, betreffend die Erteilung der Betriebsgenehmigung an die „Literarische Verwertungsgesellschaft (L. V. G.) reg. Gen. m. b. H.“ in Wien.

1. Der Literarischen Verwertungsgesellschaft (L. V. G.) reg. Gen. m. b. H. mit dem Sitz in Wien, III., Adolf-Kirchl-Straße 6, wurde im Sinne der §§ 1, 4 und 28, Abs. (2), des Verwertungsgesellschaftengesetzes, B. G. Bl. Nr. 112/36, mit Wirksamkeit von dem Zeitpunkte der Eintragung in das Genossenschaftsregister an die Genehmigung erteilt, Vortrags- und Senderrechte an Sprachwerken dadurch nutzbar zu machen, daß die genannte Gesellschaft den Veranstaltern von öffentlichen Vorträgen oder von Rundfunksendungen die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderlichen Werknutzungsbewilligungen gegen Entgelt erteilt.

2. Die genannte Gesellschaft führt die Firma „Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft (L. V. G.) reg. Gen. m. b. H.“.

Hurdes

202. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. August 1947, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

1. Im Bundesgesetz vom 21. März 1947, B. G. Bl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes hat es zu lauten:

Im § 22, Abs. (2), statt „eines gültigen Übereinkommens“ richtig „eines gültlichen Übereinkommens“; im § 23, Abs. (9), statt „die von ihr geschlossenen Vergleiche“ richtig „die vor ihr geschlossenen Vergleiche“.

2. In der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1947, B. G. Bl. Nr. 99, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (Spezialitätenordnung), hat es zu lauten:

Im § 3, 2. Zeile, § 6, 4. Zeile, und § 13, Abs. (3), 3. Zeile, statt „Späzialität“ richtig „Spezialität“. Im § 8, Abs. (1), Z. 9, 2. Zeile, statt „Erinnerung“ richtig „Einrichtung“. Im § 8, Abs. (2), lit. b, 2. Zeile, statt „belegen“ richtig „beilegen“. Weiters hat im § 8, Abs. (2), 5. Zeile, nach dem Worte „Druckwerke“ das Satzzeichen (Punkt) zu entfallen.

Figl

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1947 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postcheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.